

	Ziel der Revision	Auswertung der Vernehmlassungsantworten																																			
Umsetzung der Motion Français	<p>Motion Français (Art. 5 Abs. 1bis E-KG)</p> <p>Die Motion fordert eine Konkretisierung von Art. 5 Abs. 1 KG, wonach bei der Prüfung der Unzulässigkeit von Abreden sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Die Integration der Motion in die laufende Revision wurde überwiegend als positiv gewertet. Der konkrete Umsetzungsvorschlag sei jedoch unzureichend. Gefordert wird eine wortgetreue Umsetzung der Motion. Die vorgeschlagene Formulierung solle dahingehend präzisiert werden, dass die Kriterien Qualität und Quantität gleichermaßen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Ausserdem bedürfe es einer Konkretisierung, wie die quantitative und qualitative Erheblichkeit zu bestimmen sind. Andere Teilnehmende sprachen sich demgegenüber gegen eine Umsetzung der Motion aus und verwiesen auf die hierdurch für Unternehmen entstehende Rechtsunsicherheit. Sinnvoller wäre eine Klarstellung, welche die Unbedenklichkeit von Arbeitsgemeinschaften festhält.</p> <div data-bbox="1600 139 2313 702"> <p>■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme</p> <table border="1"> <caption>Survey Results for 'Umsetzung der Motion Français'</caption> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Überarbeitung gefordert</th> <th>keine Stellungnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kantone</td> <td>63%</td> <td>21%</td> <td>13%</td> <td>3%</td> </tr> <tr> <td>Parteien</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>60%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Dachverbände</td> <td>14%</td> <td>0%</td> <td>86%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Anwaltschaft</td> <td>20%</td> <td>0%</td> <td>40%</td> <td>40%</td> </tr> <tr> <td>Behörden / Gerichte</td> <td>0%</td> <td>50%</td> <td>0%</td> <td>50%</td> </tr> <tr> <td>Weitere interessierte Kreise</td> <td>12%</td> <td>6%</td> <td>59%</td> <td>24%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erstellt mit Datawrapper</p> </div>	Gruppe	Ja	Nein	Überarbeitung gefordert	keine Stellungnahme	Kantone	63%	21%	13%	3%	Parteien	20%	20%	60%	0%	Dachverbände	14%	0%	86%	0%	Anwaltschaft	20%	0%	40%	40%	Behörden / Gerichte	0%	50%	0%	50%	Weitere interessierte Kreise	12%	6%	59%	24%
Gruppe	Ja	Nein	Überarbeitung gefordert	keine Stellungnahme																																	
Kantone	63%	21%	13%	3%																																	
Parteien	20%	20%	60%	0%																																	
Dachverbände	14%	0%	86%	0%																																	
Anwaltschaft	20%	0%	40%	40%																																	
Behörden / Gerichte	0%	50%	0%	50%																																	
Weitere interessierte Kreise	12%	6%	59%	24%																																	
Modernisierung der Zusammenschlusskontrolle	<p>Beurteilung von Zusammenschlüssen (Art. 10 Abs. 1 und 2 E-KG)</p> <p>Der Bundesrat schlägt vor, dass der heute von der WEKO angewandte qualifizierte Marktbeherrschungstest durch den SIEC-Test abgelöst wird. Letzterer konzentriert sich nicht mehr ausschliesslich auf Fälle von Marktbeherrschung, sondern betrifft alle Zusammenschlüsse, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Die Einführung des SIEC-Tests wurde von den einzelnen Anspruchsgruppen unterschiedlich bewertet. Während die Kantone wie auch die Behörden und Gerichte einem Wechsel zum SIEC-Test positiv gegenüberstehen, äussert insbesondere die Anwaltschaft Vorbehalte. So sei u.a. auf die Anwendung eines dynamischen Konsumenten-Wohlfahrt-Standards zu verzichten. Eine solche Abweichung vom europäischen Standard würde zu einer hohen Rechtsunsicherheit führen. Andere hingegen lehnen die Einführung des SIEC-Tests grundsätzlich ab. Es sei gegenüber dem bisherigen einfachen Marktbeherrschungstest kein Mehrwert erkennbar.</p> <div data-bbox="1600 768 2313 1330"> <p>■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme</p> <table border="1"> <caption>Survey Results for 'Modernisierung der Zusammenschlusskontrolle'</caption> <thead> <tr> <th>Gruppe</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Überarbeitung gefordert</th> <th>keine Stellungnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kantone</td> <td>96%</td> <td>0%</td> <td>0%</td> <td>4%</td> </tr> <tr> <td>Parteien</td> <td>60%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Dachverbände</td> <td>71%</td> <td>14%</td> <td>14%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Anwaltschaft</td> <td>20%</td> <td>0%</td> <td>80%</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td>Behörden / Gerichte</td> <td>25%</td> <td>0%</td> <td>0%</td> <td>75%</td> </tr> <tr> <td>Weitere interessierte Kreise</td> <td>53%</td> <td>6%</td> <td>12%</td> <td>29%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erstellt mit Datawrapper</p> </div>	Gruppe	Ja	Nein	Überarbeitung gefordert	keine Stellungnahme	Kantone	96%	0%	0%	4%	Parteien	60%	20%	20%	0%	Dachverbände	71%	14%	14%	0%	Anwaltschaft	20%	0%	80%	0%	Behörden / Gerichte	25%	0%	0%	75%	Weitere interessierte Kreise	53%	6%	12%	29%
Gruppe	Ja	Nein	Überarbeitung gefordert	keine Stellungnahme																																	
Kantone	96%	0%	0%	4%																																	
Parteien	60%	20%	20%	0%																																	
Dachverbände	71%	14%	14%	0%																																	
Anwaltschaft	20%	0%	80%	0%																																	
Behörden / Gerichte	25%	0%	0%	75%																																	
Weitere interessierte Kreise	53%	6%	12%	29%																																	

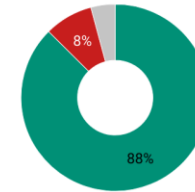
Ausweitung der Klagebefugnis

(Art. 12 E-KG)

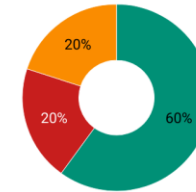
Die Aktivlegitimation soll auf alle von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen Betroffenen (namentlich Konsumentinnen und Konsumenten sowie die öffentliche Hand) ausgedehnt werden.

Die Rückmeldungen zur Ausdehnung der Klagebefugnis auf Konsumentinnen und Konsumenten sind divergent. Die Gegner einer solchen Ausweitung verweisen auf die hierdurch entstehende Zunahme von Prozessen und die damit verbundenen Mehrkosten. Andere hingegen begrüßen eine Stärkung der Konsumentenrechte, betonen jedoch, dass die geplanten Änderungen auf ihre Gesamtwirkung hin geprüft werden müssen und im Einklang mit der laufenden Reform der Zivilprozessordnung stehen müssen. Auf Kritik stiess auch die Tatsache, dass es den Verbrauchern obliegt den Nachweis zu erbringen, dass sie in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht sind. Es wäre daher wesentlich sinnvoller auch gemeinnützigen Organisationen ein Klagerecht einzuräumen.

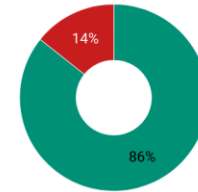
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



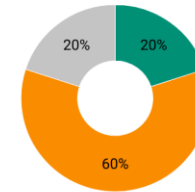
Kantone



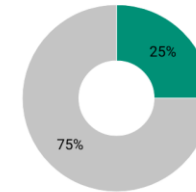
Parteien



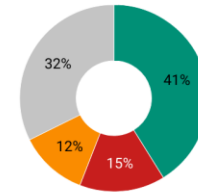
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper

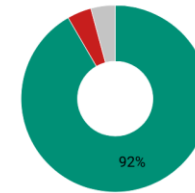
Verjährung

(Art. 12a E-KG)

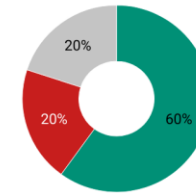
Einführung einer Verjährungshemmung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung.

Die Einführung einer Verjährungshemmung wurde von einem Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden als unzweckmässig qualifiziert. So sei es beispielsweise nicht verhältnismässig für die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen auf den Eintritt der Rechtskraft abzustellen. Vielmehr solle der Fristenstillstand der Verjährung fortgesetzt oder der Beginn der Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt veranlasst werden, in welchem die WEKO eine Verfügung erlassen hat.

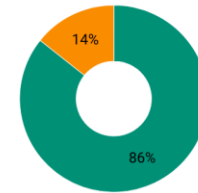
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



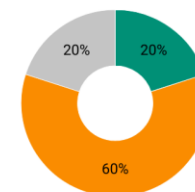
Kantone



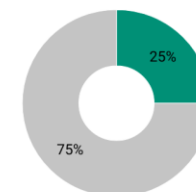
Parteien



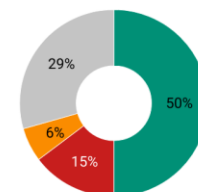
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper

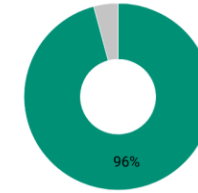
Berücksichtigung von Schadenersatzzahlungen bei der Sanktionsbemessung

(Art. 49a Abs. 5 E-KG)

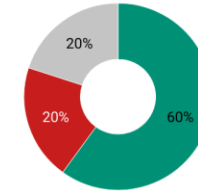
Um eine finanzielle Mehrfachbelastung zu vermeiden und um die Motivation zur freiwilligen Wiedergutmachung gegenüber den durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung Geschädigten weiter zu stärken, sollen neu auch nach dem Entscheid der WEKO geleistete Schadenersatzzahlungen bei einer allfälligen Verwaltungsanktion ausdrücklich belastungsmindernd berücksichtigt werden können.

Die Berücksichtigung von Schadenersatzzahlungen fand überwiegend Zustimmung. Es bestehe jedoch kein Grund der WEKO ein Ermessen bei der Frage einzuräumen, ob eine Schadenersatzzahlung in Abzug gebracht werden kann. Weiter dürfe auch die Freiwilligkeit der Leistung keine Rollen spielen. Die Anrechnung solle stets in demjenigen Umfang erfolgen, in welchen auch die Schadenersatzleistung erbracht wurde.

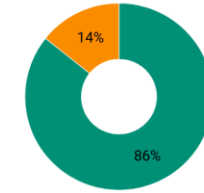
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



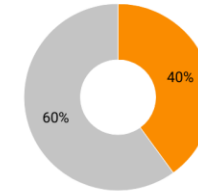
Kantone



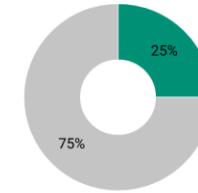
Parteien



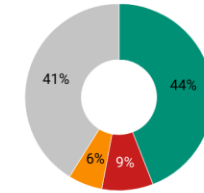
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper

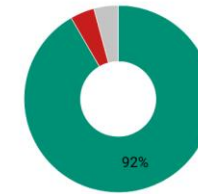
Ordnungsfristen

(Art. 44a E-KG)

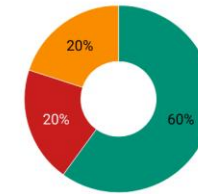
Die Motion verlangt, dass Fristen im Verwaltungsverfahren für die Gerichte eingeführt werden. Um die Qualität der Entscheide aufrechtzuerhalten entschied sich der Bundesrat für Ordnungsfristen anstelle von starren Fristen.

Eine Verkürzung der Verfahrensdauer stiess allseits auf Interesse. Allerdings ist ein Teil der Vernehmlassenden der Ansicht, dass die Einführung von Ordnungsfristen ein zu schwaches Mittel darstellen, um eine effektive Verfahrenskürzung zu bewirken. Andere befürchten hingegen, dass die Vorgabe von Bearbeitungsfristen auf Kosten der Qualität der Entscheidungen gehen könnte. Eine Verkürzung der Fristen würde der Komplexität von Kartellverfahren nicht gerecht.

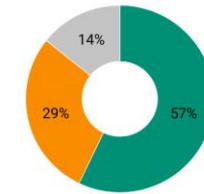
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



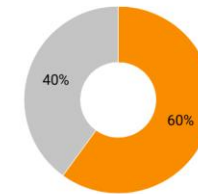
Kantone



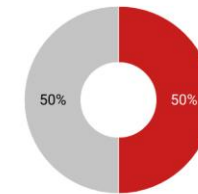
Parteien



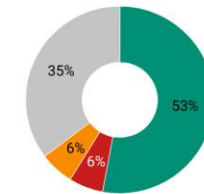
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper

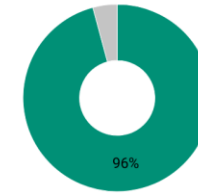
Parteientschädigung

(Art. 53b E-KG)

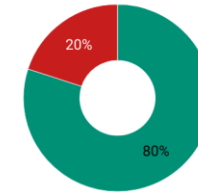
Die Motion Fournier fordert die Einführung von Parteientschädigungen auf allen Verfahrensstufen. Eine Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren existiert im Schweizer Recht grundsätzlich nicht. Die Komplexität und Aufwendigkeit von kartellrechtlichen Verfahren würden, gemäss Motion eine besondere Regelung rechtfertigen.

Die Einführung einer Parteientschädigung wurde teilweise als verfassungswidrige Ungleichbehandlung gewertet, die sich nicht durch die Langwierigkeit kartellrechtlicher Fälle rechtfertigen lasse. Im Übrigen fand die Ausgleichsregelung Anklang bei den Vernehmlassungsteilnehmenden; die Kommentare beschränkten sich auf Verbesserungsvorschläge. So sei beispielweise bei der Bemessung der Entschädigungshöhe in jedem Fall die Länge des Verfahrens und der den Parteien entstandene Aufwand unter Berücksichtigung der Vertretungskosten zu beachten. Im Übrigen sei eine Parteientschädigung auch dann vorzusehen, wenn das Verfahren *teilweise* eingestellt oder aufgehoben würde.

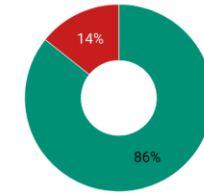
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



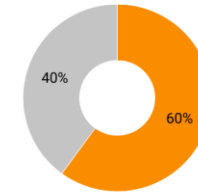
Kantone



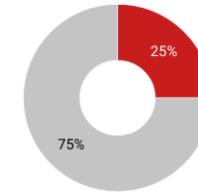
Parteien



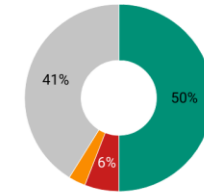
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper

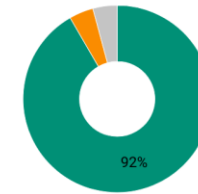
Widerspruchsverfahren

(Art. 49a Abs. 3 Bst. a sowie Abs. 4 E-KG)

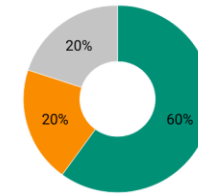
Das Widerspruchsverfahren soll in zwei Punkten verbessert werden. (1) Die Wettbewerbsbehörde muss neu innerhalb von 2 (statt 5) Monaten entscheiden, ob ein Vorabklärung resp. eine Untersuchung eröffnet werden soll. (2) Das direkte Sanktionsrisiko für Unternehmen soll nicht wie bisher bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Vorabklärung, sondern erst ab Eröffnung einer formellen Untersuchung wiederaufleben.

Der Revisionsbedarf des Widerspruchverfahrens ist bei allen Anspruchsgruppen unbestritten. Allerdings vermochte der bundesrätliche Vorschlag im Vorentwurf nicht umfassend zu überzeugen. So verfehle der Revisionsvorschlag sein intendiertes Regelungsziel, nämlich mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen herzustellen. Die Teilnehmenden sprachen sich für alternative Lösungen aus. Beispielsweise müsse die Sanktionierung für die gesamte Dauer einer allfälligen Untersuchung entfallen. Oder: Das Widerspruchsverfahren könne an das fusionsrechtliche Meldeverfahren angeglichen werden. Dieses statuiert eine Prüfungspflicht seitens der Behörde mit entsprechendem vorläufigem Vollzugsverbot. Der Entscheid über die Zulässigkeit erfolgt in jedem Fall in einem verbindlichen, anfechtbaren Entscheid, der allenfalls auch Auflagen und Bedingungen enthalten kann.

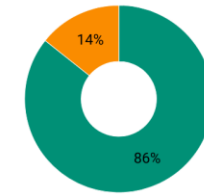
■ Ja ■ Nein ■ Überarbeitung gefordert ■ keine Stellungnahme



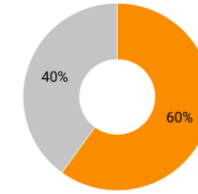
Kantone



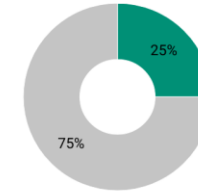
Parteien



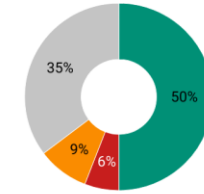
Dachverbände



Anwaltschaft



Behörden / Gerichte



Weitere interessierte Kreise

Erstellt mit Datawrapper